

## **Hinweise zum Antrag**

Sind Sie bereits bei der Stadt Plauen unter Vertrag, füllen Sie die **Änderung** aus und geben diese bei der Leitung des Kindergartens zur Unterschrift und Wechselbestätigung ab.

**Anlage** Regelung zu Notrufen im Hort abgeben

## **BETREUUNGSVERTRAG**

Sofern Sie noch keinen gültigen Betreuungsvertrag mit unserem Träger „Stadt Plauen“ besitzen, das heißt Ihr Kind aus einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers kommt oder Ihr Kind bisher keine Kindertageseinrichtung besuchte, beachten Sie bitte folgende Informationen und organisieren Sie sich die notwendigen Unterlagen bis zur Abgabe des Betreuungsvertrages (im Hort ausgefüllt abgeben):

- Geburtsurkunde oder Vaterschaftsanerkennung (falls kein Vater angegeben wurde)
- Unterschrift aller Sorgeberechtigter (auch bei getrennt lebend)
- Aufenthaltsgenehmigung/Aufenthalts gestattung (für Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft)
- bei Wechselmodell das Gerichtsurteil
- bei Alleinerziehenden die Sorgerechtsklärung bzw. Negativbescheinigung des Jugendamtes und die Ummeldebeseinigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz
- bei „nicht-eheliche Lebensgemeinschaft“ die Sorgerechtsklärung und einen Wohnnachweis von jedem Mitglied des Hausstandes (auch für Personen ohne Sorgerecht)

bei gemeinsamen Sorgerecht, aber „dauernd getrennt lebend“ den Sorgerechtsnachweis und die Ummeldebeseinigung des Einwohnermeldeamtes jedes Elternteils (bei Umzug ausgestellt)

## Informationen zu Schließtagen und -zeiten

### Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: nach wirtschaftlichen Bedarf, mindestens von 6:30 bis maximal 17:00 Uhr, Freitag: bis 16:00 Uhr

Ferien/schulfreie Tage: 7:00 bis 16:00 Uhr

### 2022

07.09.2022 (Bildungstag)

24. – 31.12.2022 (Weihnachten)

### 2023

19.05.2023 (Freitag nach Himmelfahrt)

24. – 31.12.2022 (Weihnachten)

17.07. – 28.07.2023 (Sommerferien)

### Grundsätzliches:

- bis zu 30 Tage im Jahr möglich gemäß Satzung
- Beitragspflicht besteht während der Schließzeit weiter
- jährliche Bildungstage werden sofort nach Vereinbarung bekannt gegeben
  
- turnusmäßige Schließzeiten sind:
  - der Freitag nach Himmelfahrt
  - Sommerferien ungerades Jahr: 2. und 3. Sommerferienwoche
  - Sommerferien gerades Jahr: 4. und 5. Sommerferienwoche
  - Tage zwischen Weihnachten und Neujahr
  
- eine Alternativ- bzw. Notbetreuung steht für Schließzeiten zur Verfügung (außer Bildungstage)
- Kooperationspartner: Hort Kuntzehohe
- für eine Betreuung während der Schließzeiten ist eine Ersatzbetreuung schriftlich zu beantragen (Formulare bei der Einrichtungsleitung)

25.05.22

## Abholung der Kinder vom Hort

Sehr geehrte Eltern,

nach der Schuleingangsphase vereinbaren wir mit Ihnen wöchentlich festgelegte Zeiten zur Abholung der Kinder (der Startzeitpunkt wird Ihnen im September noch mitgeteilt). Das heißt, Sie melden uns wöchentlich, spätestens zu Beginn jeder Woche eine Uhrzeit, zu der Sie Ihr Kind abholen möchten. Wir schicken die Kinder dann zur Abholzone an das Schulhoftor im Innenbereich. Dort warten die Kinder auf ihre Eltern. Nach Sichtkontakt mit Ihnen können die Kinder vor das Tor treten und Sie können ihr Kind dann in Empfang nehmen. Zum Start werden wir die Kinder begleiten. Bitte sprechen auch Sie mit Ihrem Kind ab, wie es sich verhalten soll, wenn Sie als Eltern oder Abholberechtigte nicht zur vereinbarten Zeit am Tor erscheinen. Jedes Kind kann sich wieder im Hort melden, wenn nach einer gewissen Zeit die Eltern noch nicht gekommen sind.

Kinder, die gemäß Hortkartei allein gehen dürfen, werden zur vereinbarten Zeit von uns nach Hause geschickt.

- Vorlagen zum Melden der Zeit finden Sie unter: [www.erich-ohser-gs-plauen.de/hort/](http://www.erich-ohser-gs-plauen.de/hort/) (Formular Abholung)
- sollten die Abholzeiten jede Woche gleich bleiben, reicht eine Meldung mit einem entsprechenden Hinweis
- die Abholzeit am Tor soll zur halben oder vollen Stunde sein
- während des Hausaufgabenangebotes von Montag bis Donnerstag ist eine Abholung nach 14:00 bis vor 15:00 Uhr nicht regulär möglich
- unser Freigelände ist wieder für Eltern und Abholberechtigte frei zugänglich
- ab 15:15 Uhr besteht für alle Eltern und Abholberechtigte die Möglichkeit, die Kinder auch persönlich vom Gruppenraum im Schulgebäude abzuholen
  - Abholung bei der pädagogischen Fachkraft des Kindes melden, dann **vor der Gebäudetür** im Freien auf das Kind warten
  - Kind zur Förderung der Selbstständigkeit **im Gebäude nicht begleiten, keine Sachen hinterhertragen oder Hausaufgaben/Postmappe kontrollieren**
  - ein evtl. Check-up des Schließfaches oder Ähnliches bitte zuvor mit der Fachkraft absprechen

**Wir bitten Sie im Sinne der Sicherheit, ein unangemeldetes und unkontrolliertes Ein- und Ausgehen in die Gebäude zu unterlassen!**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Hortteam

Sehr geehrte Eltern,

in einer Elternbeiratssitzung wurde mit den Elternvertretern das Selbstverständnis der pädagogischen Arbeit in unserer Einrichtung besprochen und als Basis für eine gemeinsame Zusammenarbeit erklärt.

Unser Elternbeirat steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Alle gewählten Vertreter sind namentlich mit Kontaktangabe im Hort-Foyer veröffentlicht.

### **Selbstverständnis der pädagogischen Arbeit im Hort Erich Ohser**

1. Verabschiedung  
Beim Verlassen der Einrichtung haben sich die Kinder bei der Bezugserzieherin zu verabschieden.
2. Vorkommnisse im Hort / interne Angelegenheiten  
Diese werden durch das Personal geklärt, nicht durch die Eltern. Es ist kein Eigenhandeln ohne Einbeziehung des Personals zulässig!
3. Außenspiel  
Die Kinder verbringen mindestens 30 Minuten im Freien.
4. Umstecken an der Hort-Magnettafel  
Für die Kinder besteht eine Umsteckpflicht. Diese informiert über den Aufenthaltsort des Kindes. → **wird seit der Pandemie vorerst nicht mehr praktiziert**
5. Handyverbot  
Gemäß Hausordnung dürfen keine Handys / Smart Phones / Smart Watches benutzt werden. Das Mitführen im Ranzen als Kommunikationsmittel für Notfälle bleibt unberührt.
6. Betreten der Hort-Einrichtung (nach vorheriger Absprache)  
Zur Gewährleistung der Sicherheit sollen nur die bekannten Sorgeberechtigten und abholberechtigten Personen des Kindes die Einrichtung betreten.
7. Zusammenarbeit mit den Bezugserziehern  
Ein beidseitig wertschätzender und respektvoller Umgang ist Voraussetzung einer Kooperation im Sinne des Betreuungsvertrages.
8. Hausaufgaben  
Die Hausaufgaben liegen in Verantwortung der Eltern und Kinder. Wir verweisen auf unsere „Regelung der Hausaufgaben“.

Ihr Hortteam

## Regelung der Hausaufgaben

- Änderungen im Falle eines eingeschränkten Regelbetriebs möglich! -

**zwischen:** Lehrer, Schüler, Erzieher und Eltern

**Ziel:** Eine gemeinsame Richtlinie haben, um Verantwortlichkeiten darzulegen.

### 1. Lehrer

- Der Umfang der täglichen Hausaufgaben sollte nicht mehr als 45 Minuten betragen.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind langfristige Aufgaben (z.B.:Vorträge, Buchlesen).
- Hausaufgaben werden nach Möglichkeit leistungsdifferenziert gegeben.
- Aufgabenstellungen werden im Unterricht vorbereitend besprochen, dadurch sollte jedes Kind seine Hausaufgaben selbständig erarbeiten können.
- Kontrolle und Auswertung der Hausaufgaben erfolgt im Unterrichtsverlauf. Dabei werden aufgetretene Probleme nochmals besprochen.

### 2. Schüler

- Jeder Schüler trägt seine Hausaufgaben in das Hausaufgabenheft ein.
- Hausaufgaben über mehrere Tage müssen zeitnah berücksichtigt werden.
- Jeder Schüler hält sich an besprochene und bestehende Regeln.
- Jeder Schüler bemüht sich um saubere und vollständige Hausaufgaben.
- Schüler der 3. und 4. Klasse bemühen sich, die Hausaufgaben zunehmend selbständig zu erledigen.

### **3. Erzieher**

- ✓ Die Hausaufgaben werden vom Hort Gruppenweise von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 14:15 Uhr und 15:00 Uhr angeboten, sofern möglich in den Klassenzimmern.
- ✓ Es wird darauf geachtet, dass die Netto-Hausaufgabenzeit 45 Minuten nicht überschreitet.
- ✓ Die Erzieher achten auf äußere Form und Vollständigkeit.
- ✓ Die Erzieher unterstützen die selbständige Erledigung der Hausaufgaben und weisen nach Möglichkeit auf Fehler hin.
- ✓ Erzieher und Lehrer stehen in ständigem Kontakt.

### **4. Eltern**

- ➔ Die Eltern sind verpflichtet, das Hausaufgabenheft und die Hausaufgaben des Kindes zu kontrollieren.
- ➔ Mögliche Eintragungen der Erzieher bezüglich der Hausaufgaben müssen beachtet werden.
- ➔ Eltern lassen sich die erledigten Hausaufgaben ihres Kindes zeigen.  
Fehlerhafte Hausaufgaben müssen zu Hause nicht nachgearbeitet werden.
- ➔ Längerfristige Hausaufgaben sind auch zu Hause weiter zu bearbeiten.
- ➔ Sollten Probleme bei der Hausaufgabenerledigung festgestellt werden, muss der Kontakt mit Lehrer oder Erzieher gesucht werden.

**Um eine weitgehend ungestörte Hausaufgabenzeit zu gewährleisten, sollte kein Kind von Montag bis Donnerstag zwischen 14:15 Uhr und 15:00 Uhr (z.B. 14:30 Uhr / 14:45 Uhr) abgeholt werden bzw. den Hort verlassen müssen.**

***Die genannten Punkte treten nach inhaltlicher Abstimmung mit Schule und Elternrat in Kraft.***

***Aktualisierung 2022***

Stempel der Einrichtung

## BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die oft durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Cholera, Typhus und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Auch wenn Ihr Kind als **ansteckungsverdächtig** gilt, da in der häuslichen Umgebung oder in der Gemeinschaftseinrichtung eine schwerwiegende Erkrankung aufgetreten ist, kann für Ihr Kind für die Zeitdauer, bis zu der erste Krankheitssymptome erwartet werden können, ein Besuchsverbot gelten, sofern Ihr Kind gegenüber der entsprechenden Krankheit nicht immun ist. Das Besuchsverbot kann bei Kindern, die gegenüber der entsprechenden Krankheit nachweisbar **immun** sind (z. B. durch eine vorher durchgeführte Impfung), durch das Gesundheitsamt ausgesetzt werden.

Achten Sie deshalb immer auf den aktuellen Impfstatus Ihres Kindes und der weiteren Familienmitglieder. Lassen Sie sich dazu von Ihrem behandelnden Arzt beraten. Den jeweils aktuellen Sächsischen Impfkalender finden Sie im Internet unter [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de).

Gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Typhus, Haemophilus influenzae Typ b, Meningokokken, Pneumokokken, Rotaviren, Virusgrippe und Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen für Kinder zur Verfügung.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

# Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2015-11-17	15/15-4	2015-11-20	279	2015-12-04	12	9	2016-05-01
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
1. Änderung	2016-11-22	25/16-8	2016-12-01	292	2016-12-05	73/2016		2017-01-01
2. Änderung	2017-11-21	35/17-6	2017-11-27	301	2017-11-28	100/2017		2018-01-01
			<b>30.10.00/4-</b>					
3. Änderung	2018-10-02	44/18-5	2018-11-07	4	2018-11-08	2018/137		2018-11-09
4. Änderung	2019-11-19	3/19-10	2019-11-25	18	2019-11-27	2019/245		2019-11-28

## § 1

### Grundsatz, Geltungsbereich

(1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) angebotenen Kindertagespflege werden von der Stadt Plauen Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Das Benutzungsverhältnis bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Betreuungsvertrag geregelt.

(2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Plauen, die sich in freier Trägerschaft befinden, gilt § 4 Abs. 1 bis 5 der Satzung nebst der Anlage zu der Satzung.

(3) Näheres zu der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG angebotenen Kindertagespflege regelt die Richtlinie Kindertagespflege der Stadt Plauen.

## § 2

### Elternbeitragsschuldner

Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die städtische Kindertageseinrichtung besucht oder die von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Elternbeitragstatbestand

Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die regelmäßige Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, Ferien, familiäre Gründe u. ä.). Gleiches gilt für Schließungen der Kindertageseinrichtung (an Bildungstagen, Brückentagen, bei Betriebsferien, wegen Baumaßnahmen u. ä.), höchstens jedoch für eine Gesamtschließungsdauer von 30 Tagen pro Jahr. Für Besuchskinder einer städtischen Kindertageseinrichtung wird ebenfalls ein Beitrag erhoben.

## § 4

### Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragssatz, Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und

jedes weiteren dieser Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 21 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergartenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse sowie in Förderschulen bis zum Beginn der siebenten Klasse (Hortalter) für die Betreuung bis zu täglich sechs Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 Satz 3 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 %, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90 %.

(3) Wird für Kinder, die eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, vorübergehend und begründet durch Ausbildung oder Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten eine Betreuung für zehn Stunden vereinbart, so wird für die zehnte Stunde ein gesonderter Elternbeitrag erhoben. Eine Betreuung über die Dauer von zehn Stunden hinaus ist nicht möglich.

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag erhoben. Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn dort freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(5) Die gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage wird jährlich zum 1. Januar durch Beschluss des Stadtrates an die zuletzt gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart angepasst. Folgt aus dieser jährlichen Anpassung der Elternbeiträge eine Erhöhung der Elternbeiträge, so soll diese pro Jahr 10 vom Hundert der Elternbeiträge des Vorjahres nicht überschreiten.

(6) Für Hortkinder bietet die Stadt Plauen während der Schulferien eine ganztägige Hortbetreuung an. Dies bedeutet, dass während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung eine Betreuung der Kinder bis maximal acht Stunden täglich in Anspruch genommen werden kann. Für die Beitragserhebung bleibt dabei die täglich über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit außer Betracht. In den Sommerschulferien kann eine Hortbetreuung nur für maximal vier Ferienwochen in Anspruch genommen werden.

(7) Wird ein Kind erst nach der offiziellen Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Abgabebescheid der Stadt Plauen festgesetzt. Der ergangene Abgabebescheid behält seine Gültigkeit, sofern in dem Bescheid nichts anderes geregelt ist, bis zum Erlass eines neuen Abgabebescheides oder eines gesonderten Aufhebungsbescheides.

(2) Der Elternbeitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 entsteht mit Beginn des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird am 18. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des laufenden Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages bezüglich einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt seitens der Stadt Plauen, wenn der Elternbeitragsschuldner mit der Zahlung von Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 1 und 2 zwei Monate im Rückstand ist. Weitere wichtige Kündigungsgründe sind im Betreuungsvertrag mit der Stadt Plauen geregelt.

(3) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 3 entsteht am Ende des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids. Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids. Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

(5) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 7 je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer entsteht und wird fällig mit Beginn der jeweiligen halben Stunde. Sie ist bei der Abholung des Kindes bei der Einrichtungsleitung bzw. bei der zuständigen anwesenden pädagogischen Fachkraft zu entrichten.

## **§ 6**

### **Übernahme des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht zuzumuten ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

## **§ 8**

### **Übergangsregelung**

In Abweichung von § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 gelten die in der Anlage für das Jahr 2018 festgelegten Elternbeiträge bis zum 31.12.2023, soweit die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge den Festlegungen in § 15 Absatz 2 SächsKitaG entspricht. Sofern der Elternbeitrag in einem Jahr den nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG ermittelten Mindestbeitrag unterschreitet, gilt in diesem Jahr dieser Mindestbeitrag. Sofern der Elternbeitrag in einem Jahr den nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG ermittelten Höchstbeitrag überschreitet, gilt in diesem Jahr dieser Höchstbeitrag.

## Anlage

### Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Plauen

Sie betragen monatlich (§ 4 Abs. 1 der Satzung):	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	100,69 EUR	60,41 EUR	20,14 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	134,25 EUR	80,55 EUR	26,85 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	201,38 EUR	120,83 EUR	40,28 EUR
<b>2. bei der Betreuung als Kindergartenkind:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	58,34 EUR	35,00 EUR	11,67 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	77,78 EUR	46,67 EUR	15,56 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	116,67 EUR	70,00 EUR	23,33 EUR
<b>3. bei der Betreuung als Hortkind:</b>			
bei täglich bis 6 Stunden Betreuungszeit:	64,73 EUR	38,84 EUR	12,95 EUR

Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, ergeben sich folgende Elternbeiträge:

Sie betragen monatlich (§ 4 Abs. 2 der Satzung):	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	90,62 EUR	50,35 EUR	10,07 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	120,83 EUR	67,13 EUR	13,43 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	181,24 EUR	100,69 EUR	20,14 EUR
<b>2. bei der Betreuung als Kindergartenkind:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	52,50 EUR	29,17 EUR	5,83 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	70,00 EUR	38,89 EUR	7,78 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	105,00 EUR	58,34 EUR	11,67 EUR
<b>3. bei der Betreuung als Hortkind:</b>			
bei täglich bis 6 Stunden Betreuungszeit:	58,26 EUR	32,37 EUR	6,47 EUR

### Elternbeiträge für die 10. Stunde der Betreuung am Tag in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder in einer Kindertagespflege (§ 4 Abs. 3 der Satzung):

Kinderkrippe und Kindertagespflege	5,33 EUR
Kindergarten	2,59 EUR

### Elternbeiträge/Tagessätze für die besuchsweise Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (§ 4 Abs. 4 der Satzung):

Kinderkrippe und Kindertagespflege	47,95 EUR
Kindergarten	23,33 EUR
Hort	13,00 EUR“

**Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflege in der Stadt Plauen ab 01.01.2022**

Stunden täglich	Familienstand	1. Kind / EUR	2. Kind / EUR	3. Kind / EUR
-----------------	---------------	---------------	---------------	---------------

**Kinderkrippe**

		alt		neu			
9 Stunden	verheiratet	201,38	<b>204,18</b>	120,83	<b>122,51</b>	40,28	<b>40,84</b>
9 Stunden	alleinerziehend	181,24	<b>183,76</b>	100,69	<b>102,09</b>	20,14	<b>20,42</b>
über 4,5 bis 6 Stunden	verheiratet	134,25	<b>136,12</b>	80,55	<b>81,67</b>	26,85	<b>27,22</b>
über 4,5 bis 6 Stunden	alleinerziehend	120,83	<b>122,51</b>	67,13	<b>68,06</b>	13,43	<b>13,61</b>
bis zu 4,5 Stunden	verheiratet	100,69	<b>102,09</b>	60,41	<b>61,25</b>	20,14	<b>20,42</b>
bis zu 4,5 Stunden	alleinerziehend	90,62	<b>91,88</b>	50,35	<b>51,05</b>	10,07	<b>10,21</b>

**Kindergarten**

9 Stunden	verheiratet	116,67	70,00	23,33
9 Stunden	alleinerziehend	105,00	58,34	11,67
über 4,5 bis 6 Stunden	verheiratet	77,78	46,67	15,56
über 4,5 bis 6 Stunden	alleinerziehend	70,00	38,89	7,78
bis zu 4,5 Stunden	verheiratet	58,34	35,00	11,67
bis zu 4,5 Stunden	alleinerziehend	52,50	29,17	5,83

**Hort**

bis zu 6 Stunden	verheiratet	64,73	38,84	12,95
bis zu 6 Stunden	alleinerziehend	58,26	32,37	6,47

# Beteiligungs- und Beschwerdemanagement der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen

**Miteinander-Gemeinsam-Transparent-Nachvollziehbar-Wertschätzend-Respektvoll**

**„Demokratie heißt, sich in seine eigenen Angelegenheiten einzumischen.“  
(Max Frisch)**

- Die gesetzlichen Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonvention – insbesondere Artikel 12

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – insbesondere § 8 und 8b sowie § 45 Abs. 2

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) – insbesondere § 6

Diese gesetzlichen Grundlagen sichern den Schutz und die Rechte sowie die alters- und entwicklungsspezifische Einbindung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die sie betreffen, und ebenso die Beteiligungsrechte für deren Eltern.

Darüber hinaus werden im SGB VIII und im SächsKitaG grundsätzlich demokratische Strukturen für Kindertageseinrichtungen normiert. Dabei ist der Nachweis eines geeigneten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII.

- Erarbeitungsprozess / Beteiligte

Bereits 2013 / 2014 wurde von allen kommunalen Kindertageseinrichtungen ein pädagogisches Konzept und Positionspapier zu „Möglichkeiten, Verfahrensweisen und Methoden zur Beteiligung und zur Beschwerdeführung von Kindern und Eltern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen“ entwickelt.

Dies war ein erster Baustein und Grundlage für die Entwicklung eines Verfahrens, das Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten direkt vor Ort sichert und den Bestimmungen zur Betriebserlaubnis entspricht.

Im Juni 2018 ist in den Arbeitskreisen der Kita-Leitungen die Fachdiskussion zur Erarbeitung eines einheitlichen standardisierten Verfahrens eröffnet worden. Zunächst stand die Entwicklung eines Regelwerkes zum Umgang mit diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten an. Dieses ist als verbindliche Ergänzung zur pädagogischen Rahmenkonzeption am 26.09.2018 eingeführt worden.

Es folgte die Erarbeitung eines standardisierten Verfahrens zur Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Erwachsene - Eltern und pädagogische Fachkräfte. Begonnen wurde dabei mit der Entwicklung eines Rückmeldebogens für Kinder. Dieser soll den Kindern die Möglichkeit geben, ihre Anliegen in der ihnen möglichen Form (Mitschrift durch Erwachsene, Bilder oder Fotos und Schrift) einzureichen. Nachdem der Rückmeldebogen in den Kinderräten einzelner Horte diskutiert wurde, ist er am 16.01.2019 zur Erprobung freigegeben worden. Ab 2021 erfolgt die Auswertung dieser Erprobung.

Am 11.09.2019 erfolgte dann die Freigabe und Bekanntgabe des Gesamtverfahrens zur Beteiligung und Beschwerde, zunächst mit einem Erprobungszeitraum bis September 2020. Das Verfahren wurde fachlich von den Einrichtungsleitungen erarbeitet und mit der zuständigen Fach- und Geschäftsbereichsleitung abgestimmt.

Am 12.03.2020 erfolgte die Information und Vorstellung des Verfahrens im Bildungs- und Sozialausschuss des Plauener Stadtrates.

- Ziel des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements

Beteiligung und Beschwerde können in den kommunalen Kindertagesstätten von Kindern, Eltern und den pädagogischen Fachkräften in Form von Anregungen, Anfragen, Kritik oder Verbesserungsvorschlägen ausgedrückt werden.

Ziel des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements ist es, die Belange von Kindern und Erwachsenen ernst zu nehmen, ihren Anliegen und Beschwerden nachzugehen, Veränderungsmöglichkeiten und Lösungen zu suchen sowie durch Transparenz und Dialog (wieder) Zufriedenheit und Konsens herzustellen.

Die Meinungsäußerungen / Anliegen im Rahmen des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements werden als Chance und Grundlage zur Beurteilung der täglichen Arbeit verstanden. Die vorgebrachten Anliegen dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der Abläufe, Regelungen und Strukturen. Die gewonnenen Erkenntnisse tragen somit zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen bei.

- Verfahren

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen können sich die Kinder äußern und beschweren - zum Beispiel zu Konfliktsituationen im Kita-Alltag, zu unangemessenen Verhaltensweisen der Pädagogen, zu allen Belangen, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.).

Die Beschwerden der Kinder werden mit dem Kind / den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe oder im Dialog mit der Gruppe (z. B. im Morgenkreis, im Kinderrat, in der Kinderkonferenz / Kinderparlament) bearbeitet, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden.

Das Verfahren für die Erwachsenen stellt sicher, dass die Anliegen und Beschwerden gezielt vor Ort geäußert und durch die dafür zuständige Stelle bearbeitet werden. Den pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen verschafft der standardisierte Prozess Sicherheit im Umgang mit Anregungen und Beschwerden. Die Aushandlungsprozesse finden direkt in der Kita statt und alle Beteiligten können gemeinsam verbindliche Lösungen finden.

- Rückmeldebogen für Kinder
- Rückmeldebogen für Erwachsene (Eltern und pädagogische Fachkräfte der kommunalen Kitas)
- Verfahren zum Umgang bei gewalttätigem und diskriminierendem Verhalten durch Kinder und Erwachsene in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen

# Rückmeldebogen

**Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung – egal ob Anregung, Lob, Kritik, Beschwerde.**

Über Lob, Anregungen und Kritik, wie wir besser werden können, freuen wir uns ganz besonders. Nutzen Sie dieses Formular, um uns mitzuteilen, was Sie bei uns gefreut oder gestört hat. **Anonyme Rückmeldungen werden nicht bearbeitet.**

**Wir nehmen Ihr Anliegen ernst.**

**Datum:** .....

## **Ihre Angaben:**

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....

Mail: .....

## **Bitte beschreiben Sie uns Ihr Anliegen.**

### **Art der Rückmeldung:**

Anregung

Lob

Beschwerde

### **Sachverhalt:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### **Lösungsvorschlag:**

.....  
.....  
.....

### **Unterschrift Rückmelder:**

.....

### **Unterschrift entgegennehmende/r Mitarbeiter/in:**

.....

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO sind unter [www.plauen.de](http://www.plauen.de) einzusehen und in der Stadt Plauen im Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport ausgelegt.